

zwei Jahrhunderte sind vergangen, ehe in unsrer Lausitz Städte als Mittelpunkte deutschen Wesens entstanden. Erst 1221 finden wir Lubaw (Löbau) urkundlich erwähnt, und Sittawia (Zittau, „de Sitte“) wird erst 1255 zur Stadt erhoben. Auch die deutschen Dörfer in unsrer Heimatprovinz reichen nicht weiter zurück. Gerartisdorf (Gerhardsdorf = Gersdorf) kommt 1241 zum ersten Male vor, Sprewenberg u. Kunewalde 1242, Eversbach, Rhotamersdorpp (Rottmarsdorf) u. Heinrichsdorpp (Dürrhennersdorf) gar erst im J. 1306.

Die durch Gründung deutscher Städte und Dörfer bewirkte Germanisierung des slavischen Ostens hat man als die größte Tat des deutschen Volks im Mittelalter bezeichnet,³²⁾ als ein Werk, an dem alle Stämme u. Stände dess. in Jahrhunderte langer Arbeit mitgearbeitet haben: die deutschen Kaiser, Könige und Fürsten, wie nicht minder die Bischöfe, Priester u. Mönche, beide aus wirtschaftlichen Beweggründen, zu denen sich aber dort politische, hier religiöse gesellten; vor allem aber der deutsche Adel und das deutsche Bauerntum, das in das ganze Werk erst die rechte Festigkeit brachte, und endlich auch das deutsche Bürgertum mit seinen mächtig emporblühenden Städten. Für die zuletzt Genannten war der soziale, der wirtschaftliche Gesichtspunkt der eigentlich ausschlaggebende. Was insbesondere den deutschen Bauer aus der Mitte u. dem Westen Deutschlands nach dem Osten zu ziehen bewog, war die verlockende Aussicht auf größere Freiheit der Bewegung u. schließl. auch auf höheren Wohlstand. Es traf sich günstig, daß im 12. Jahrh. die Waldgebiete im Westen Deutschlands so ziemlich ausgebaut und daß bei der stark zunehmenden Bevölkerung des Westens auch überschüssige Kräfte genug vorhanden waren.³¹⁾ Auch war damals, in der Zeit der Kreuzzüge, die Wanderlust u. der Sinn für Abenteuer im deutschen Gemüte rege, und der Bauer, der mit Hab u. Gut ins Wendenland fuhr, mochte auch in seiner Brust ein Stück von dem fühlen, was das Herz des Kreuzfahrers schwellte in wunderbarer Mischung von Glaubenseifer u. Weltzinn. Kein Wunder war's darum, wenn die Rufe der Fürsten u. Herren aus dem Wendenlande weit hinaus im Reiche williges Ohr fanden: Tausende zogen frischen Muts und freudiger Hoffnung voll gen Osten, wo ihnen Freiheit u. Land in Menge

winkte. So war damals der Osten, wie in neuerer Zeit der ferne Westen, das Land der Sehnsucht und der Träume für den Bauer nicht minder, wie für die Söhne des Adels. Und was man mitbrachte, war die reiche Erfahrung, die man daheim beim Roden u. Anbau gewonnen hatte, und Unternehmungslust und deutscher Fleiß. Und den schweren eisenbeschlagenen Räderpflug brachte man auch mit, der nicht, wie der hölzerne Hakenpflug der Wenden, den Boden gleichsam nur rißte, sondern der ins Erdreich tief eindrang.

So kamen sie denn aus Thüringen, Franken, vom unteren Laufe der Elbe, ja sogar bis vom Niederrhein her aus den Niederlanden, in das Waldgebiet unsrer Lausitz u. so auch in unsre Gegend, an den oberen Lauf der Spree. In welchem Jahre es gewesen ist, als der erste Baum hier fiel, wissen wir ebensowenig, als woher gerade die kamen, die auf unsrer Dorfflur sich niederließen. Und ob unser Ort Friedrichsdorf nach dem Grundherrn genannt ist, der den Grund u. Boden an die herzuziehenden Ansiedler zu vergeben hatte, oder nach dem Kolonistenführer, der die Flur in „Güter“ (Bauerhufen) teilte u. mit seinen Bauern sich hier niederließ, auch davon haben wir keine Kunde. Nur das wissen wir, daß in Friedrichsdorf ein „Rittersitz“ errichtet ward, dessen Inhaber Lehnsmann des meißn. Bischofs, aber Lehns herr der hier sich niederlassenden Bauern war. Gegen einen jährl. „Erbzins“ u. gewisse Arbeitsleistungen („Hofedienste“), die man auch mit dem slav. Worte „Robot“ bezeichnet findet, belehnte der „Erbherr“ den „Untertan“ mit dem „Gut“. Wichtig für die Ansiedler war's, daß sie im Zins nicht gesteigert werden durften, so daß der wachsende Ertrag des Bodens nicht dem Grundherrn, sondern dem Bauer zu gute kam. Auch die an die Kirche zu leistende Abgabe — der Dezem für den Pfarrer, auch der Bischofszehnte — wurde fest bestimmt. Dafür waren sie aber als „Erbuntertanen“ im freien Zuge beschränkt u. durften ihre Güter nur „mit Vorwissen, Vergünstung und Zulassung“ des Erbherrn verkaufen. In späterer Zeit jedoch ist die Abhängigkeit der Gutsuntertanen von ihren Guts herrschaften vielfach eine größere geworden. Als Erb- und Grundherr war der Lehns herr zugleich Gerichtsherr seiner Untertanen, der „in den Gerichten“ die niedere Gerichtsbarkeit u. Polizei-